

# **Friedhofsordnung**

## **für die Friedhöfe**

### **der Römisch-Katholischen Pfarrei**

### **Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde**

.....

vom 20. Januar 2016  
in der Fassung vom 16.09.2021

***"Herr Jesus Christus, du hast drei Tage im Grab gelegen und durch deine Auferstehung das Grab für uns zum Zeichen der Hoffnung gemacht."***

(Die kirchliche Begräbnisfeier)

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet worden sind. An dem Aussehen des Friedhofs wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	3
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes .....	3
§ 2 Rechtsverhältnisse .....	3
§ 3 Benutzung des Friedhofes..	3
§ 4 Schließung und Entwidmung .....	3
§ 5 Beratung .....	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.....	4
§ 8 Gebühren .....	5
<b>II. Bestattungen und Feiern</b> .....	6
<b>A - Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Friedhofskapellen</b> .....	6
§ 9 Bestattungen.....	6
§ 10 Anmeldung der Bestattung	6
§ 11 Friedhofskapelle .....	6
§ 12 Bestattungsfeiern am Grab .....	6
§ 13 Musikalische Darbietungen .....	6
<b>B - Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten</b> .....	7
§ 14 Ruhefristen .....	7
§ 15 Grabgewölbe .....	7
§ 16 Ausheben der Gräber .....	7
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung .....	7
§ 18 Umbettungen .....	7
§ 19 Särgе und Urnen .....	8
<b>III Grabstätten</b> .....	8
<b>A - Allgemeine Bestimmungen</b> .....	8
§ 20 Vergabebestimmungen ....	8
§ 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten	9

<b>§ 22 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale</b> .....	10
§ 23 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen .....	10
§ 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen ...	12
§ 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten .....	12
§ 26 Entfernen von Grabmalen .....	12
<b>B - Wahlgrabstätten</b> .....	13
§ 27 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten .....	13
§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten .....	14
<b>C - Gemeinschaftsanlagen</b> .....	15
§ 29 Gemeinschaftsanlagen ...	15
§ 30 Alte Rechte .....	15
<b>D – Grabmal- und Grabstättengestaltung</b> .....	15
§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften .....	15
§ 32 Material, Form und Bearbeitung.....	16
§ 33 Schrift, Inschrift und Symbol .....	16
§ 34 Grabstättengestaltung ....	16
<b>IV Schlussbestimmungen</b> .....	17
§ 35 Zuwiderhandlungen .....	17
§ 36 Haftung .....	17
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung .....	17
§ 38 Inkrafttreten .....	17

# **Friedhofsordnung**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof an der Pfarrkirche, an der Kreuzkapelle in Schirgiswalde und in Großpostwitz (Hainitz) stehen im Eigentum und in der Trägerschaft der Römisch-Katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat Dresden-Meißen.

### **§ 2**

#### **Rechtsverhältnisse**

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde. Derjenige, der eine Grabstätte erwirbt, hat nur Rechte nach der Friedhofsordnung. Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

### **§ 3**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Pfarrei Schirgiswalde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

- 3) Tiere sind von der Bestattung auf dem Friedhof ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **§ 5 Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

## **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und des Friedens. Entsprechend der Würde des Ortes hat sich jeder zu verhalten.
- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste, anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig ohne Erlaubnis des Trägers zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen (tierische Exkrememente müssen aufgesammelt und entsorgt werden),
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen. Der Friedhofsträger kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 6) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden.
- 8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- 10) Jegliche Werbung auf dem Friedhof ist untersagt.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich

bestätigten Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A - Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Friedhofskapellen**

#### **§ 9 Bestattungen**

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch Geistliche oder sonstige Personen bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.
- 3) Bestattungen werden werktags Dienstag bis Freitag vorgenommen.
- 4) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 5) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- 6) Bestattungen unter Punkt 4 und 5 dürfen nur zu solchen Terminen stattfinden, wenn sie sich nicht mit kirchlichen Veranstaltungen überschneiden.

#### **§ 10 Anmeldung der Bestattung**

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### **§ 11 Friedhofskapelle**

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- 3) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.

#### **§ 12 Bestattungsfeiern am Grab**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### **§ 13 Musikalische Darbietungen**

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in

der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 12 die des Friedhofsträgers, einzuholen.

- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **B - Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### **§ 14 Ruhefristen**

- 1) Die Mindestruhefrist für Leichen bis zur Wiederbelegung der Grabstätte beträgt:
  - ⇒ bei Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind **15 Jahre**
  - ⇒ bei Verstorbenen ab den 6. Lebensjahr **20 Jahre**
- 2) Bei Urnen beträgt die Mindestruhefrist **20 Jahre**

### **§ 15 Grabgewölbe**

Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.

### **§ 16 Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden nur vom Friedhofsträger bestimmten Personen ausgehoben und wieder zugefüllt.

- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Tiefengräber (Doppeltief 2,5 m) werden aus unfalltechnischen Gründen nicht genehmigt.

### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

### **§ 18 Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die staatlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen von Urnen werden vom Friedhofsmeister durchgeführt, jedoch keine Umbettungen von Erdbestatteten (die Handlung wird von ihm aber beaufsichtigt). Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen / Särge und Aschen / Urnen zu anderen als

Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 19 Särge und Urnen**

- 1) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,75 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

## **III Grabstätten**

### **A - Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 20 Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser

- Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
  - 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
    - a) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
    - b) Reihengrabstätten für Aschebestattungen auf dem Friedhof am Fuchsberg in Schirgiswalde und auf den Friedhof in Großpostwitz (Hainitz).
    - c) Auf dem Friedhof an der Pfarrkirche gibt es keine eigene Abteilung für Urnengräber. Sie sind grundsätzlich wie Einzelgräber gestaltet. Es können hier jedoch 2 Urnen bestatet werden.
  - 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
  - 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
  - 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - 7) Über neu zu vergebende Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger im

Einvernehmen mit der bischöflichen Aufsichtsbehörde.

## **§ 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten**

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zu beräumen.
- 3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach § 33, Abs. 2 auf Feldern mit zusätzlichen Vorschriften nach § 34 erfolgen.
- 4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann man auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte

in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Diese Arbeiten dürfen nur vom Friedhofspersonal durchgeführt

werden. Unkraut ist vom Nutzer manuell zu entfernen.

- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabumfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

## **§ 22**

### **Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale**

Aus Gründen der Standsicherheit bei Grabmalen bis 90 cm Höhe beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke 12 cm. Bei höheren Grabmalen ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Diese Höhe ist aber im normalen Grabfeld nicht möglich. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## **§ 23**

### **Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen**

- 1) Jedes Grabmal muss vor seiner Bestellung durch den Friedhofsträger genehmigt werden. Auch jede Veränderung und provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung von Grabmalen ist keine Formsache. Sie ist vielmehr eine wichtige

- Handhabe des Friedhofsträgers in seiner Verantwortung für ein gutes, der Würde des Ortes entsprechendes Friedhofsbild. Ein verantwortlich durchgeführtes Genehmigungsverfahren ist dafür Voraussetzung.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
    - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
    - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2a genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
  - 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
  - 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
  - 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
  - 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
  - 7) Provisorische Grabmale sind nur als Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
  - 8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
  - 9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

## § 24

### Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht.
- 3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale / Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Grabstätten auf dem Grabfeld.

- 5) Bei Gefahr kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

## § 25

### Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in einer vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

## § 26

### Entfernen von Grabmalen

- 1) In Ausnahmefällen dürfen Grabmale vor Ablauf des Nutzungsrechts mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers durch den Friedhofsmeister entfernt werden. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr muss bis zum Ablauf der Liegezeit entrichtet werden.
- 2) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.
- 3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die

sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- 4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

## **B - Wahlgrabstätten**

### **§ 27**

#### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,30 breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschebestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen

Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

- 7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an

teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## **§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 Absatz 4 übertragen.  
Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine

andere als im § 27 Abs. 4 genannte Person, ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- 4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## **C - Gemeinschaftsanlagen**

### **§ 29**

#### **Gemeinschaftsanlagen**

- 1) Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Erdbestattungen und / oder Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene.
- 2) In der Sarggemeinschaftsanlage werden Erdbestattungen der Reihe nach vorgenommen. Die Grabstätten erhalten keine Namensnennung. Die Grabhügel werden ca. einen Monat nach der Beisetzung eingeebnet.
- 3) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenreihengräber auf einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt.
- 4) Die Lage der einzelnen Urnen und Särge werden im Grabverzeichnis festgelegt.
- 5) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden
- 6) Ein Schmuck oder eine andere

Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Anders abgelegter Grabschmuck wird vom Friedhofsträger entfernt.

- 7) Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
- 8) Name, Geburts- und Sterbedatum der Beigesetzten werden auf dem zur Grabanlage gehörenden Grabmal genannt.  
Eine anonyme Bestattung ist nicht möglich.
- 9) Aus- und Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

## **D – Grabmal- und Grabstätten-gestaltung**

### **§ 31**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Grabmale müssen sich in der Art bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu pflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenen Zustand 1,50 m nicht überschreiten.

### § 32

#### Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- 3) Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein.
- 4) Auf dem Friedhof an der Kreuzkappelle dürfen Flächen keine Umrandungen (Stein, Holz, etc.) haben. Kies aus jeder Art Steinmaterial ist nicht gestattet.
- 5) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

### § 33

#### Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen

und dessen Überwindung Bezug nehmen.

- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

### § 34

#### Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und / oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht überschreiten dürfen.
- 2) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
  - a) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
  - b) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
  - c) das Abdecken der Grabstätte mit Platten mehr als 1/3 der Grabfläche, Folien und anderen den Boden verdichtenden

- Materialien sowie mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
- d) die Verwendung von gefärbter Erde,
  - e) das Pflanzen von Dornen und Stachelgewächsen
- 3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.
  - 4) Es ist nicht gestattet, Hecken als Ablage für Gerätschaften aller Art, sowie als Aufbewahrungsort für Flaschen, Gläser, Töpfe usw. zu missbrauchen.
  - 5) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, im Umkreis von 0,5 Meter die genutzte Grabstelle sauber zu halten.
  - 6) Die nicht verrottbaren Gegenstände sind im eigenen Haushalt zu entsorgen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12, 13 und 21 Absätze 5 bis 8 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindecassatzung zur Anzeige gebracht werden.

- 2) Bei Verstoß gegen die §§ 31 Abs. 1, 32, 33 wird nach § 23 Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstoß gegen die §§ 31 Abs. 2 und 34 wird nach § 21 Abs. 4 verfahren.

### **§ 36**

#### **Haftung**

- 1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- 2) Eine Pflicht, bei Schnee die Wege zu räumen und zu streuen, besteht für den Friedhofsträger nur bei Beisetzungen in der Nähe der betroffenen Grabstelle. Während der übrigen Zeit werden die Friedhöfe nicht geräumt und gestreut. Die Benutzung der Friedhofswege erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 37**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**


- 1) Diese vom Bischöflichen Ordinariat Dresden-Meißen am 15.03.2016 bestätigte Fried-

hofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Durch den Kirchenvorstand der Pfarrei als Friedhofsträger beschlossene Änderungen treten am Tage nach der aufsichtsrechtlichen

- Genehmigung und deren Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom Friedhof an der Pfarrkirche vom 21.04.1999 außer Kraft.

Schirgiswalde, 20.01.2016

Ort, Datum

  
Friedhofsträger



Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dresden, den 15.03.2016

Ort, Datum

Bischöfliches Ordinariat  
Bistum Dresden-Meißen

  
Diözesanadministrator



Die Änderungen wurden vom Kirchenvorstand am 16.09.2021 beschlossen.  
Die Änderungen werden kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schirgiswalde, 16.09.2021

Ort, Datum

*Fräuse*

Vorsitzender des Kirchenvorstandes



Siegel

Kirchenvorstand

Dresden, den 22. SEP. 2021

Ort, Datum

*[Handwritten signature]*

Bischöfliches Ordinariat  
Bistum Dresden-Meißen



Siegel